

Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 20. November 2015
GZ. BMF-310205/0239-I/4/2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 6598/J vom 24. September 2015 der Abgeordneten Mag. Gerald Hauser, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Betreffend Reform des Finanzausgleichs wurden im Rahmen einer Arbeitsgruppe vom Bundesministerium für Finanzen Studien in Auftrag gegeben, die in die laufenden Verhandlungen zum Finanzausgleichsgesetz einfließen werden. Die Studien sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen abrufbar und betreffen die Themen

- Verstärkte Aufgabenorientierung
- Gemeindestruktur und Gemeindekooperation
- Transfers und Kostentragung
- Reformoptionen und Reformstrategien
- Stärkung der Abgabenautonomie der Länder

Die in den Studien enthaltenen Vorschläge bilden für das Bundesministerium für Finanzen den Ausgangspunkt für Gespräche mit den anderen Finanzausgleichspartnern.

Die Gespräche sind bis Frühjahr 2016 geplant. Aussagen über Ergebnisse bereits jetzt zu treffen wäre nicht seriös.

Zu 2. bis 4.:

Von den Experten wurde in den Studien vorgeschlagen, die Gemeindefinanzierung weg vom abgestuften Bevölkerungsschlüssel in Richtung Aufgabenorientierung zu entwickeln. Eine gemeinsame Expertenarbeitsgruppe von Bund, Ländern, Gemeindebund und Städtebund prüft Möglichkeiten, wie diese Empfehlung umgesetzt werden kann, und deren Ausmaß.

Zu 5. bis 7.:

Der Finanzausgleich hat einen Interessensausgleich zwischen den Finanzausgleichspartnern zum Ziel. Bund, Länder, Städte und Gemeinden führen dazu Verhandlungen als gleichberechtigte Partner und bringen ihre Interessen ein. Bisher wurde in den Gesprächen immer eine von allen beteiligten Gebietskörperschaften mitgetragene und ausgewogene Lösung gefunden. Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) als Hüter des finanzverfassungsrechtlichen Gleichheitsgebots (§ 4 Finanz-Verfassungsgesetz 1948/F-VG), hält dazu in seiner Judikatur fest:

„...führen diese Gespräche zumindest in den wesentlichen, grundsätzlichen Bedingungen zu einem Einvernehmen, so kann in aller Regel davon ausgegangen werden, dass eine dem § 4 F-VG 1948 entsprechende Gesamtregelung getroffen wurde. ...“ (VfSlg 12.505/1990).

Es wird auch notwendig sein, ein Problem zu berücksichtigen, das in der Vergangenheit im Finanzausgleich noch nicht thematisiert wurde. Bedingt durch die demographische Entwicklung und die Binnenmigration stehen strukturschwache Gebiete vor besonderen Herausforderungen bei der Schaffung vergleichbarer öffentlicher Leistungen für die dort lebenden Menschen. In den Studien wird dazu im Rahmen des Gemeindefinanzausgleichs ein regionaler Strukturausgleichsfonds vorgeschlagen.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die finanzielle Situation der Gemeinden auch sehr wesentlich von den landesinternen Finanzausgleichsregelungen gestaltet wird.

Zu 8.:

Bei einem Vergleich der Ertragsanteile Wiens mit anderen Gemeinden sind zwei systematische Besonderheiten zu berücksichtigen:

- Wien ist zugleich Land und Gemeinde und vereinnahmt daher die Ertragsanteile, die sich in anderen Ländern auf das Land und seine Gemeinden verteilen. Die Ertragsanteile der Länder je Einwohner bei den Ertragsanteilen für das Jahr 2014 betragen in Euro:

Burgenland	1.740
Kärnten	1.805
Niederösterreich	1.739
Oberösterreich	1.727
Salzburg	1.840
Steiermark	1.738
Tirol	1.789
Vorarlberg	1.843
Wien	1.815
Gesamt	1.772

- Bei einem Vergleich der Ertragsanteile der Gemeinden ist zu beachten, dass bei der Verteilung der Gemeinde-Ertragsanteile innerhalb des Landes auf die einzelnen Gemeinden 12,7 % ausgeschieden werden und von den Ländern für die Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel) zu verwenden sind. Diese Regelung gilt naturgemäß nicht für Wien, bei einem Vergleich mit anderen Gemeinden müssen aber die Ertragsanteile ebenfalls um die Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel gekürzt werden.

Für die Anteile der einzelnen Gemeinden sind nicht nur die Ländertöpfe, sondern auch die Kriterien für die Verteilung innerhalb des Landes von entscheidender Bedeutung. Die folgende Tabelle zeigt das Ergebnis dieser Verteilung für die um die Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel gekürzten Ertragsanteile für das Jahr 2014 (ohne Spielbankabgabe) in Euro je Einwohner, wobei es sich jeweils um die Durchschnittswerte in den ausgewiesenen Gemeinde-Größenklassen handelt:

Größenklasse	Burgenland	Kärnten	NÖ	OÖ	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien	Gesamt
bis 500	718	-	753	784	1.178	733	895	974	-	805
501-1.000	713	807	761	795	915	736	902	930	-	790
1.001-2.500	717	765	753	786	889	736	886	913	-	775
2.501-5.000	703	751	746	786	885	731	891	878	-	789
5.001-10.000	703	762	752	775	874	726	844	846	-	777
10.001-20.000	964	837	881	895	952	833	962	979	-	905
20.001-50.000	-	996	1.058	1.068	1.140	964	-	1.199	-	1.089
über 50.000	-	1.154	1.182	1.215	1.354	1.144	1.334	-	1.204	1.210
Gesamt	723	890	813	886	1.032	835	968	1.008	1.204	946

Die höheren Ertragsanteile der größeren Gemeinden werden mit ihren zentralörtlichen Aufgaben sowie bei den Städten mit eigenem Statut auch mit ihrem Mehraufwand durch ihre Aufgaben als Bezirksverwaltungsbehörde begründet.

Aus den Tabellen wird ersichtlich, dass die in der vorliegenden Anfrage genannten Ertragsanteile je Einwohner nicht nachvollziehbar sind.

Zu 9. bis 11.:

Hierzu wird auf die Judikatur des VfGH zum Finanzausgleich verwiesen. Der VfGH bringt in ständiger Judikatur, beginnend mit VfSlg 12.505/1990, zum Ausdruck, dass ein auf Kooperation und Beratungen der Gebietskörperschaften beruhender Finanzausgleich dem finanzausgleichsrechtlichen Sachlichkeitsgebot entspricht. Eine isolierte Prüfung einzelner Teile des Finanzausgleichs ist insofern nicht sachgerecht, als die Regelungen einen Interessensausgleich zum Ausdruck bringen und daher nur in ihrer Gesamtheit beurteilt werden können. Beruht der Regelungskomplex des Finanzausgleichs auf Verhandlungen zwischen den Finanzausgleichspartnern, hat er insgesamt die Vermutung der Richtigkeitsgewähr auch unter dem Aspekt des Gleichheitssatzes für sich (vgl. VfSlg 15.039/1997). In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, dass auch der Finanzausgleich 2008 auf einem Paktum der Finanzausgleichspartner beruht.

Zu 12. bis 14.:

Auf die Ausführungen zu den Fragen 1., 2. bis 4. sowie auch 5. bis 7. (betreffend strukturschwache Gebiete) wird verwiesen.

Es darf nochmals darauf hingewiesen werden, dass die Finanzausgleichsgespräche noch nicht abgeschlossen sind; Ergebnisse können aus Respekt vor unseren Partnern nicht vorweg festgelegt werden.

Der Bundesminister:
Dr. Schelling
(elektronisch gefertigt)

 BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN	Prüfhinweis	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://amtssignatur.brz.gv.at/
	Datum/Zeit	2015-11-24T08:43:24+01:00
Untersigner	serialNumber=129971254146,CN=Bundesministerium für Finanzen, C=AT	
Signaturwert	F4K4tG3Uwzf8G/WYWI/sMgFTFugLZztgcbxEXb32wQAIMtSJWMyNwalKntDYfl /RP472+J5yMH+j+1MMIJ1EFuMnbWhlLnH+B1AddBv6XU5ptHgPf40H+LlaUaxvj LefL5B6rTufWvQgRKGWxFk7dPvYbh5DhKIO/ifXM0tcxyCF5yr1aLLjYjcVsyIS xRUPW8l/iFa2j9Oll77s8/DoOlhAfNog21SSN1pPgtRg9+/pxgxZGs2MmkrExHI laDNsuDBQSaT/g/v9sZBzrwchLmKRfCTng3xS+vrA25hdAMsEyNwMRGN4IBQqLO 1ZEWDDBCqC8ER7FP77OE9+AKpZg==	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A- Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Serien-Nr.	956662	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	